



Abrechnungs- und Qualitätsbedingungen für Getreide, Ölsaaten

Für alle Handelsgeschäfte und Warenanlieferungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisen-Warengenossenschaft Osthannover eG (RWG), die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel und der Auszug aus den Ölmühlenbedingungen (Bsp.: ADM-Gruppe, Hamburg) und die nachfolgenden Abrechnungs- und Qualitätsbedingungen in der jeweils gültigen Version. Sie sind in unseren Geschäftsstellen und teilweise auf unserer Homepage www.rwg-osthannover.de einsehbar.

Grundlage des Handels ist gesunde, handelsübliche Ware, frei von Schadstoffen, Exkrementen, toten und lebenden Schädlingen sowie getreidefremden Stoffen und Gegenständen, erzeugt, gelagert und transportiert auf Basis guter fachlicher Praxis unter Einhaltung der privat- und/oder öffentlich-rechtlichen Vorgaben. Diese beinhalten unter anderem die Anforderungen an die Beschaffenheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Lebens- und Futtermittelrecht, das Pflanzenschutz- und Düngemittelgesetz sowie flankierende Verordnungen wie z.B. VO (EG) 178/2002, der Lebensmittelhygiene VO, VO (EG) 852/2004, und der Futtermittelhygiene VO, VO (EG) Nr. 183/2005, der Anlage 3 zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsesaatgut vom 21. Januar 1986, der Höchstmengen VO, Verordnung (EG) 1830/2003 (Verordnung zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO und über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus GVO hergestellten Lebens- und Futtermitteln), Mykotoxin-Höchstmengen VO (MHmV), Klärschlamm VO (AbfklärV), sowie die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) in den jeweils gültigen Fassungen. Das der gelieferten Ware zugrundeliegende Saatgut entspricht den Vorgaben des Sortenschutzgesetzes (SortG), der Verordnung (EG) Nr. 2100/94, der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Saatgutaufzeichnungsverordnung (SaatAufzV) sowie aller Regelungen der Aufbereitungslizensierung.

Der Verkäufer liefert seine Feldfrüchte unter Einhaltung der sich aus GMP+ International, GTP/Coceral, REDcert und dem Q&S Gütesiegel ergebenden Produktionsvorschriften und Qualitätsanforderungen. Darüber hinaus garantiert er die Einhaltung aller in der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland geltenden lebens- und futtermittelrechtlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Regelung von unerwünschten und verbotenen Substanzen in den jeweils gültigen Fassungen. Enthält die Ware Bestandteile, die bestimmungs- und/oder vereinbarungsgemäß nicht Bestandteil der Lieferung sein dürfen, hat die RWG Osthannover eG das Recht, die Annahme der Ware zu verweigern. Soweit der RWG durch oder vor der Verweigerung der Annahme Kosten oder Schäden entstehen, trägt diese der Lieferant. Im

Übrigen bestimmen sich die Ansprüche der RWG Osthannover eG bei der Lieferung von mangelhafter Ware nach den gesetzlichen Bestimmungen. Diese Ansprüche unterliegen abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen einer 3-jährigen Verjährungsfrist, beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem die Lieferung der letzten Teilmenge erfolgt ist.

Am Erntegut vorgenommene chemische Behandlungen, sowie gentechnisch und genetisch veränderte Produkte, sind anzuzeigen. Der Verkäufer ist verantwortlich für den Nachweis der Zulassung und ordnungsgemäßen Anwendungen (ggf. Sachkundenachweis für die Ausbringung und Anwendung von Schadnagergiften) des Schädlingsbekämpfungsmittels. Die zum Transport der Ware eingesetzten Fahrzeuge sowie Läger bzw. Zwischenläger müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und für diese Zwecke geeignet sein. Die Reinigungsvorgaben für Transportfahrzeuge entsprechen den Vorgaben der IDTF-Datenbank (www.icrt-idtf.com).

Der Lagerhalter, in seiner Eigenschaft als Verkäufer, sichert die Eignung des Lagerraumes und die Warengesunderhaltung gemäß EU-Verordnung 852/2004 (Vorschriften zur Lebensmittelhygiene) und 183/2005 (Vorschriften zur Futtermittelhygiene) zu.

Der Verkäufer und Lieferant sichern zu, dass er die "**Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen**"* in der aktuellen Version des Deutschen Bauernverbandes kennt und alles unternimmt, diese zu befolgen. Er ist gem. der Futtermittelhygiene-Verordnung (VO (EG) 183/2005) und der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene registriert und kommt den Anforderungen der VO (EG) Nr. 178/2002 bezüglich der Rückverfolgbarkeit nach. (* = siehe www.rwg-osthannover.de)

Die Gewichtsfeststellung/Qualitätsfeststellung für angelieferte bzw. abgeholte Getreide, Ölsaaten, Leguminosen und Mais erfolgt über die Fuhrwerkswaage des jeweiligen Standortes bzw. am ersten Empfangs-/Verarbeitungsort. Nur das vom Käufer/Empfänger durch Verwiegung ermittelte Gewicht ist maßgebend. Die bei jeder Anlieferung entnommene Probe dient als Grundlage für alle zu ermittelnden Qualitätskriterien. Die Qualitätsuntersuchungen von Protein (auf Basis Trockensubstanz), Fallzahl, Öl und Feuchte erfolgt mittels geeichter oder kalibrierter Geräte. Der Besatz wird per Aspirateur oder Handbonitierung ermittelt. Die Analysen erfolgen im Labor des Käufers/Empfängers mit entsprechend für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen geeichten oder kalibrierten Laborgeräten des Käufers/Empfängers. Je nach Ausstattung der Betriebsstätten können einzelne Analysen u.U. in einem Zentrallabor oder einem externen (zertifizierten) Labor erfolgen.

Der Käufer behält sich vor, stichprobenweise die angelieferte Ware auf verbotene oder unerwünschte Stoffe im Sinne des Lebens- und Futtermittelgesetzes untersuchen zu lassen. Bei positiven Befunden trägt der Erzeuger die Kosten der Untersuchung und eventuell weiter anfallende Kosten und Schadenersatzansprüche.

Wird das Getreide getrocknet, muss die Trocknung nach den Bedingungen von GMP+/-, QS oder anderer anerkannter Standards erfolgen.

Allgemeine Qualitätsparameter:

	E-Weizen	A-Weizen	B-Weizen	C-Weizen
Feuchte:	max. 14,5 %	max. 14,5 %	max. 14,5 %	max. 15,0 %
hl-Gewicht:	min. 78 kg/hl	min. 77 kg/hl	min. 77 kg/hl	min. 72 kg/hl
Protein:	min. 14,0 %	min. 13,0 %	min. 12,0 %	
Fallzahl:	min. 275 sec.	min. 250 sec.	min. 230 sec.	
Bruchkorn:	max. 5 %	max. 5 %	max. 5 %	max. 5 % Auswuchs

	Brotroggen	Futterroggen	Triticale	Futtergerste
Feuchte:	max. 14,5 %	max. 15,0 %	max. 15,0 %	max. 15,0 %
hl-Gewicht:	min. 72 kg/hl	min. 70 kg/hl	min. 68 kg/hl	min. 63 kg/hl
Fallzahl:	min. 120 sec.			
Mutterkorn	max. 0,05 %	max. 0,10 %		

	Hafer	Mais	Braugerste
Feuchte:	max. 15,0 %	max. 15,0 %	Feuchte: max. 14,5 %
hl-Gewicht:	min. 55 kg/hl		Protein: min. 9,5 % / max. 11,5%
			Vollgerste: min. 90,0 %
			Ausputz: max. 2,0 %
			Keimenergie: min. 95,0 %
			Sortenreinheit: min. 98,0 %

I GETREIDE

1. Trocknungskosten siehe Anlage 1

2. Trocknungsschwund

Brot- und Braugetreide

Basis: - 14,0 %	Verhältnis:
14,6 % - 15,5 %	1 : 1,3
15,6 % - 19,0 %	1 : 1,4
19,1 % - 22,5 %	1 : 1,5
22,6 % und mehr	1 : 1,6

Futtergetreide

Basis: - 14,5 %	Verhältnis:
15,1 % - 16,0 %	1 : 1,3
16,1 % - 19,5 %	1 : 1,4
19,6 % - 22,9 %	1 : 1,5
23,0 % und mehr	1 : 1,6

3. Hektolitergewichts-Abrechnung

Brotweizen

Basis: 77,0 kg/hl	(E-Weizen 78 kg/hl)
76 - 76,9 kg/hl	Abzug 1%
75 - 75,9 kg/hl	Abzug 2%

neue Bewertung: bei unter 75,0 kg/hl

Brotroggen

Basis: 72,0 kg/hl	
71 - 71,9 kg/hl	Abzug 1 %
70 - 70,9 kg/hl	Abzug 2 %

neue Bewertung: bei unter 70,0 kg/hl

Futterweizen

Basis: 72,0 kg/hl	
71 - 71,9 kg/hl	Abzug 1 %
70 - 70,9 kg/hl	Abzug 2 %

neue Bewertung: bei unter 70 kg/hl

Gerste

Basis: 63 kg/hl	
62 - 62,9 kg/hl	Abzug 1 %
61 - 61,9 kg/hl	Abzug 2 %

neue Bewertung: bei unter 61 kg/hl

Triticale

Basis: 68 kg/hl	
67 - 67,9 kg / hl	Abzug 1 %
66 - 66,9 kg/hl	Abzug 2 %

neue Bewertung: bei unter 66 kg/hl

Hafer

Basis: 55 kg/hl	
54 - 54,9 kg/hl	Abzug 1 %
53 - 53,9 kg/hl	Abzug 2 %

neue Bewertung: bei unter 53 kg/hl

bei Ermittlung des hl-Gewichtes in feuchtem Getreide ist eine Hochrechnung des festgestellten hl-Gewichtes wie folgt erforderlich:

bei % Feuchtigkeit

14,6	-	15,5	um 0,5 kg/hl
15,6	-	16,5	um 1,0 kg/hl
16,6	-	17,5	um 1,5 kg/hl
17,6	-	18,5	um 2,0 kg/hl
18,6	-	19,5	um 2,5 kg/hl
19,6	-	20,5	um 3,0 kg/hl
20,6	-	21,5	um 3,5 kg/hl
21,6	-	22,5	um 4,0 kg/hl
22,6	-	23,5	um 4,5 kg/hl
23,6	-	24,5	um 5,0 kg/hl

4. Probenahme

Im Beisein des Anlieferers wird bei jeder Lieferung eine repräsentative Probe gezogen, die verbindlich ist. Ein Teil der Probe dient zur Untersuchung der Qualitätsparameter, ein anderer Teil wird zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit versiegelt und ordnungsgemäß gelagert.

5. Abholung

Bei **Abholung** vom Feldrand wird eine Verladezeit von 60 Minuten, bei **Abholung** ab Hof (Halle/Silo) eine Verladezeit von 45 Minuten limitiert. Grundsätzlich werden nicht durch uns verschuldete Standzeiten von LKWs ab einer Wartezeit von mehr als 60 Minuten bei Abholung ab Feldrand und 45 Minuten bei Abholung ab Hof (Halle/Silo) mit 50,00 € für jede angefangene Stunde berechnet.

6. Abzüge bei Getreide

Mutterkorn: Als maximal gilt bei Brotroggen 0,05% (0,5g auf 1000g), Futterroggen 0,1% (1 g auf 1000g) und bei sonstigem Getreide 0,01% (0,1g auf 1000g). Bei Überschreitung dieser max.-Werte. wird die Ware auf Kosten des Lieferanten bei der RWG eingelagert und gemeinsam nach einer Verwertungsmöglichkeit gesucht bzw. dem Lieferanten wieder zur Verfügung gestellt.

bei Mutterkornbesatz von 0,06% – 0,10% berechnen wir Reinigungskosten von 0,50 €/dt,
von 0,11% – 0,20% berechnen wir Reinigungskosten von 0,75 €/dt,
von 0,21% – 0,50% berechnen wir Reinigungskosten von 1,00 €/dt

bei Mutterkornbesatz über 0,51% behalten wir uns vor, die Ware nicht anzunehmen.

Mykotoxine im Getreide: Anteil sichtbarer Fusarien (verfärbt und/oder verformt): max. 1,0 %, DON-Wert: max. 1,0 mg/kg, ZEA-Wert: max. 0,05 mg/kg, Ochratoxin A-Wert: 0,003mg/kg. Bei Überschreitung eines oder mehrerer der angegebenen Werte behält sich der Käufer vor, die Partie zurückzuweisen bzw. eine separate kostenpflichtige Einlagerung zu veranlassen.

Mykotoxine im Mais: DON-Wert: max. 1,00 mg/kg ZEA – Wert: max. 0,05 mg/kg

Schmactkorn: Basis 3%, Preisabzug ab 3,1% von 1,00 €/to pro Prozentpunkt vom Warenpreis

Fremdgetreide: bei über 2 % erfolgt eine Neubewertung der Ware

7. Lagerung auf Rechnung des Anlieferers (Einlagerung)

Siehe gesonderten Einlagerungsvertrag

8. Bearbeitungskosten bei Schädlingsbefall und/oder tierischen Exkrementen

Im Getreide dürfen keine Exkremente von Lebewesen und deren Rückstände sein. Die Ware darf keine toten und lebenden Getreideschädlinge (in allen Entwicklungsstufen) aufweisen. Bei Schädlingsbefall werden dem Verkäufer die Kosten der Schädlingsbekämpfung sowie ggf. anfallende Mehrtransportkosten und Reinigungskosten in Abzug gebracht. Zudem behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen. Das Gleiche gilt für die Feststellung von tierischen Exkrementen.

- a) Befall von Getreideschädlingen incl. Reinigungskosten min. 1,00 €/100 kg
- b) Besatz von tierischen Exkrementen, Reinigungskosten min. 1,00 €/100 kg
- c) Bei Befall / Besatz mit a) oder b) erfolgt die Berechnung von min. 2 % Reinigungsschwund.
- d) Sollte durch den Befall / Besatz mit a) oder b) eine Vermarktung nicht mehr möglich sein, erfolgt eine Neubewertung der Ware.
- e) Bei Abholung „frei Fuhre“ und erfolgter Rücksendung wegen Befall/Besatz wegen 8a/b durch den Warenempfänger werden die anfallenden Transport- und/oder Reinigungskosten dem Verkäufer berechnet.

II. RAPS und SONNENBLUMEN

1. Trocknungskosten siehe Anlage 2

2. Trocknungsschwund

Basis:	8,5 %	Verhältnis:
9,1 % -	12,5 %	1 : 1,3
12,6 % -	16,5 %	1 : 1,4
16,6 % -	19,5 %	1 : 1,5
ab 19,6 %		1 : 1,6

3. Abzüge für Besatz:

ab 2,1 %	Abzug 1 : 1	
ab 4,1 % - 5,99 %	Abzug 2 : 1	
ab 6 %	Abzug 3 : 1	> 5% werden gesondert Reinigungskosten berechnet

4. sonstige Kosten je Partie:

Öl-Untersuchung 20,-- € Ölabrechnung erfolgt Basis Originalsubstanz

5. Abrechnungsbasis

Raps 40 % Öl, 9 % Feuchtigkeit, 2 % Besatz

Sonnenblumen 44 % Öl, 9 % Feuchtigkeit, 2 % Besatz

Für die Qualitätsabrechnungen bei Öl, Wasser, Besatz und FFA gelten beim Raps die Ölmühlenbedingungen der Hamburger Ölmühle und bei Sonnenblumen die Ölmühlenbedingungen der Ölmühle Riesa.

6. Nachhaltigkeit

Bei Ware, die den Zusatz nachhaltig enthält, entspricht die gelieferte Biomasse den Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung dieser Richtlinie. Die Nachhaltigkeit der Biomasse ist durch die in der Richtlinie geforderte Dokumentation spätestens bei Lieferung nachzuweisen. (Selbsterklärung des landwirtschaftlichen Betriebes zur Nachhaltigkeit von Biomasse gem. Richtlinie 2009/28/EG). Liegt die Selbsterklärung zum Zeitpunkt der Anlieferung nicht vor, wird die Ware als „nicht nachhaltig“ angenommen, und mit einem Preisabschlag von 5,00 EUR/to in der Getreide-/Rapsabrechnung versehen.

III. ALLGEMEINES

Wir behalten uns jederzeitig Änderungen bzw. Anpassungen vor, die dann auch für bereits gehandelte Ware gilt. **Bei Abweichungen von vertraglich vereinbarten Qualitätsparametern**, die oben nicht aufgeführt sind (z.B. Fallzahl), erfolgt eine zeitnahe Neubewertung zu Marktpreisen bzw. behalten wir uns vor, die Annahme der Ware abzulehnen.

Wir weisen unsere Lieferanten auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 25.07.2018 (Rechtssache C-528/16) hin, wonach sämtliche Organismen, die mittels neuer Mutagenese-Verfahren (bspw. CRISPR/cas) erzeugt wurden, für den Import in die Europäische Union gemäß Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung genetisch veränderter Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln zugelassen und gekennzeichnet werden müssen.

IV. einsehbare Normen

<https://www.gmpplus.org/de/feed-certification-scheme/gmp-fsa-certification/b-documents> (Dokumente B3 und B4 sowie alle BA)

<http://www.coceral.com/data/1490094367SANTE-2016-11958-02-00-DE-TRA-00.pdf>

<https://www.q-s.de/futter-tiere-fleisch/futtermittelwirtschaft.html>